

Zum eigenen Wohl ist es erforderlich, die Betroffene in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Betroffene leidet unter einer psychischen Erkrankung, und zwar unter zunehmenden hirnorganischen Defiziten im Sinne einer leichten Demenz. Aufgrund von Persönlichkeitsveränderungen und kognitiven Störungen ist die Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage, das Für und Wider ihrer Entscheidungen abzuwägen. Sie ist daher an einer freien Willensbestimmung gehindert.

Die Feststellungen folgen aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aus dem Gutachten von Dr. Tenter vom 29.7.2010 sowie aus den bisherigen Anhörungen der Betroffenen durch das Gericht, zuletzt am 5.2.2010. Die vorliegende Entscheidung erging gemäß § 34 Abs. 3 FamFG ohne Anhörung der Betroffenen, nachdem die Betroffene zweimal zum Anhörungstermin unentschuldigt nicht erschienen ist und auch beim Versuch der persönlichen Anhörung bei ihr zu Hause nicht angetroffen werden konnte bzw. die Tür nicht geöffnet wurde.

Die Betroffene ist gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB unterzubringen, da die Gefahr besteht, daß sie sich durch den Verbleib in der bisherigen Wohnung einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Diese Gefahrenprognose ist im wesentlichen Sache des Tatrichters (BayOBLG FamRZ 1994, 1617).

Wie der Sachverständige ausgeführt hat und gegenüber dem Gericht telefonisch am 29.9.2010 nochmals bestätigt hat, hat sich der Zustand der Betroffenen nicht wesentlich verändert gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt vor der letzten Unterbringung. Insbesondere liegt damit auch keine Verbesserung vor.

Im Beschuß vom 5.2.2010 stellte das Gericht fest, daß die Betroffene in ihrem bisherigen Umfeld unversorgt und verwahrlöst war. Eigenen Angaben zufolge bekam sie nicht genug zu essen und mußte frieren. Darüber hinaus hatte sie weder einen Hausarzt noch -trotz ihrer Schwerhörigkeit- einen Ohrenarzt, so daß keinerlei medizinische Versorgung gewährleistet war. Aufgrund dieser Mängel hatte sich der Zustand der Betroffenen seit ihrer Anhörung 2008 stark verschlechtert. Das Gericht konnte allerdings feststellen, daß die Betroffene nach einer Woche stationärer Pflege im Zentrum für Psychiatrie Weißnau wieder "aufblühte", was letztlich auch die diensthabende Ärztin bei der Anhörung durch das Landgericht Konstanz am 12.3.2010 bestätigte.

Bereits bei der Anhörung vom 5.2.2010 wurde aufgrund der Ausführungen von Dr. Marper festgestellt, daß die Betroffene nicht optimal versorgt war und sich eine Rückkehr in ihr altes Umfeld begrenzend auf die der Betroffenen verbleibende Lebensspanne auswirken könnte.

Dies gilt jetzt umso mehr, als wieder ein Winter vor der Tür steht und erneut die Gefahr besteht, daß die Betroffene zu Hause frieren muß. In Ermangelung einer hausärztlichen Versorgung und eines ambulanten Pflegedienstes besteht daher die Gefahr, daß die Betroffene in ihrem bisherigen Umfeld ernsthaft erkrankt, zumal sie bereits damals auch nicht ausreichend ernährt wurde. Hinzu kommt, daß die Betroffene in völliger sozialer Isolation, vereinsamt und unter menschenunwürdigen Lebensumständen haust.

Eine Unterbringung ist zur Abwendung der der Betroffenen drohenden erheblichen Gefahr für ihre Gesundheit erforderlich und verhältnismäßig. Die Betroffene hat die Pflege während ihrer letzten Unterbringung offensichtlich sehr genossen. Darüber